

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Per Postzustellungsurkunde
AG der Dillinger Hüttenwerke
Werkstraße 1
66763 Dillingen/Saar

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0007#0008
2023/113978
Bearbeitung: Lukas Honecker
Tel.: 0681/501-4191
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum: 14.11.2023
**Kunden-
dienstzeiten:** Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Genehmigung nach § 8 LWaldG zum Zwecke einer Baufelduntersuchung mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Bescheid vom 30.10.2023, Az.: D/4 2401-0007#0008-2023/068070
Änderungs- und Berichtigungsbescheid zum Bescheid vom 30.10.2023

ÄNDERUNGS- und BERICHTIGUNGSBESCHEID

- I. Der Bescheid vom 30.10.2023 zur Genehmigung der Umwandlung von Wald für eine Fläche von insgesamt 157.766 m² wird wie folgt geändert:
- 1) Ziffer 2 des Tenors wird wie folgt geändert: Die Genehmigung zur Waldumwandlung erlischt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG, wenn von der Umwandlung nicht bis zum 31.12.2028 Gebrauch gemacht wird.
 - 2) Folgende Nebenbestimmung wird unter II. Nebenbestimmungen, Naturschutz, ergänzt: 16. Die Durchführung von Rodungsmaßnahmen hat in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen.
- II. Der Bescheid vom 30.10.2023 zur Genehmigung der Umwandlung von Wald für eine Fläche von insgesamt 157.766 m² wird wie folgt berichtigt:
- Unter KAPITEL IV, Gebührenfestsetzung, wird der angegebene Verwendungszweck: „2084400003231“ ersetzt durch den Verwendungszweck: „2084400009234“.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 30.10.2023 unverändert aufrechterhalten.



III. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht gebührenfrei. Der Antragsteller trägt die Auslagen für die Zustellung (Postzustellungsurkunde) i. H. v. 4,14 €.

IV. Begründung

Zu I. 1):

Die im Bescheid vom 30.10.2023 festgesetzte Befristung der Genehmigung ist zu ändern. Sie war zum einen missverständlich formuliert und entsprach nicht dem Regelungszweck und hätte mit der Begründung im Übrigen auch einer anderen Rechtsgrundlage bedurft.

Im Ausgangsbescheid wurde die Genehmigung zur Waldumwandlung befristet erteilt bis zum 28.02.2024. Dies bedeutet, dass die Genehmigung mit Ablauf dieser Frist erlischt. Dies war jedoch nicht beabsichtigter Regelungszweck.

Die Befristung der Umwandlung sollte zum einen sicherstellen, dass keine Umwandlung auf „Vorrat“ beantragt wird. Zum anderen sollte durch die Fristsetzung bis zum 28.02.2024 verhindert werden, dass die Rodung innerhalb der Schutzzeiten nach BNatSchG durchgeführt wird. Nach den Regelungen der §§ 39 Abs. 1, 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu vermeiden, dass wildlebende Tiere (der besonders geschützten Art und der europäischen Vogelarten) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (der besonders geschützten Arten) beschädigt oder zerstört werden.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 LWaldG zielt auf einen anderen Regelungszweck ab. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigung zeitlich befristet erteilt werden. Diese Regelung soll ermöglichen, dass Wald auch nur vorübergehend, für einen bestimmten Zeitraum, umgewandelt werden kann. Damit wird sichergestellt, dass eine zeitlich befristete Umwandlung für eine vorübergehende, höherwertige Bodennutzung, zum Beispiel für Rohstoffabbau, möglich ist (vgl. Thomas, BWaldG, Kommentar, § 9 Ziffer 9).

§ 8 Abs. 3 Satz 2 stellt hingegen sicher, dass keine Genehmigung zur Umwandlung auf „Vorrat“ erteilt wird. Somit wird der Dynamik von Waldbeständen Rechnung getragen. Die Genehmigung wird nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage erteilt. Waldbestände verändern, entwickeln sich aber, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, ob die Situation zu einem späteren Zeitpunkt, der nicht von der Forstbehörde abzusehen ist, anders zu beurteilen und die Genehmigung zu versagen wäre. Daher muss sichergestellt werden, dass die Umwandlung bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt durchgeführt worden ist. Nur für den Fall, dass die Umwandlung nicht innerhalb einer gewissen Frist durchgeführt wird, soll die Genehmigung entfallen. Dieses Ziel wurde durchgängig von der Forstbehörde im gegenständlichen Waldumwandlungsverfahren verfolgt. Die Forstbehörde stellt dies mit dem vorliegenden Änderungsbescheid klar.

Die Ziffer 2 war daher abzuändern. Die Waldumwandlung soll gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG dann erlöschen, wenn von der Umwandlung nicht bis zum 31.12.2028 Gebrauch gemacht wird.

Zu I 2):

Da gleichzeitig sichergestellt werden soll, dass die Rodung nicht innerhalb der Schutzzeiten nach § 39 Abs.1, 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt wird, war unter II. Nebenbestimmungen, Naturschutz, die unter I. Ziffer 2 aufgeführte Auflage zu ergänzen.

Zu II:

Der angegebene Verwendungszweck war gemäß § 42 Satz 1 SVwVfG zu berichtigen. Es lag ein Schreibfehler vor. Die ursprünglich angegebene Ziffernfolge war bereits anderweitig belegt. Die Ziffernfolge wird jetzt korrigiert.

Zu III.

Die Entscheidung über die Gebührenfestsetzung und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, ber. S. 530), in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2018 (Amtsbl. des Saarlandes, I S. 402).

Die Auslagen für die Zustellung i. H. v. 4,14 € sind bis spätestens 8. Dezember 2023 an das

Landesamt für Zentrale Dienste/LHK

Kto.-Nr.: 700009202

BLZ: 590 500 00

IBAN: DE19590500000700009202

BIC: SALADE55

Verwendungszweck: 2084400010232

zu begleichen. Bitte den „Verwendungszweck“ auf Ihrem Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Lukas Meyer